
Bekanntmachung über den Bebauungsplan-Nr. 691.01 - Friedrichstraße / Thomasstraße - als Satzung vom 17.07.2023

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 691.01 – Friedrichstraße / Thomasstraße – als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil III der Bebauungsplanbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Bebauungsplan Nr. 691.01 – Friedrichstraße / Thomasstraße – wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 691.01 – Friedrichstraße / Thomasstraße – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Der Bebauungsplan Nr. 691.01 – Friedrichstraße / Thomasstraße – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 691 - Einkaufszentrum - incl. Teilaufhebung und Nr. 691- Einkaufszentrum - 1. Änderung.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Bauleitplanung und Denkmalschutz, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter www.velbert.de sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> einsehbar.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

-
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

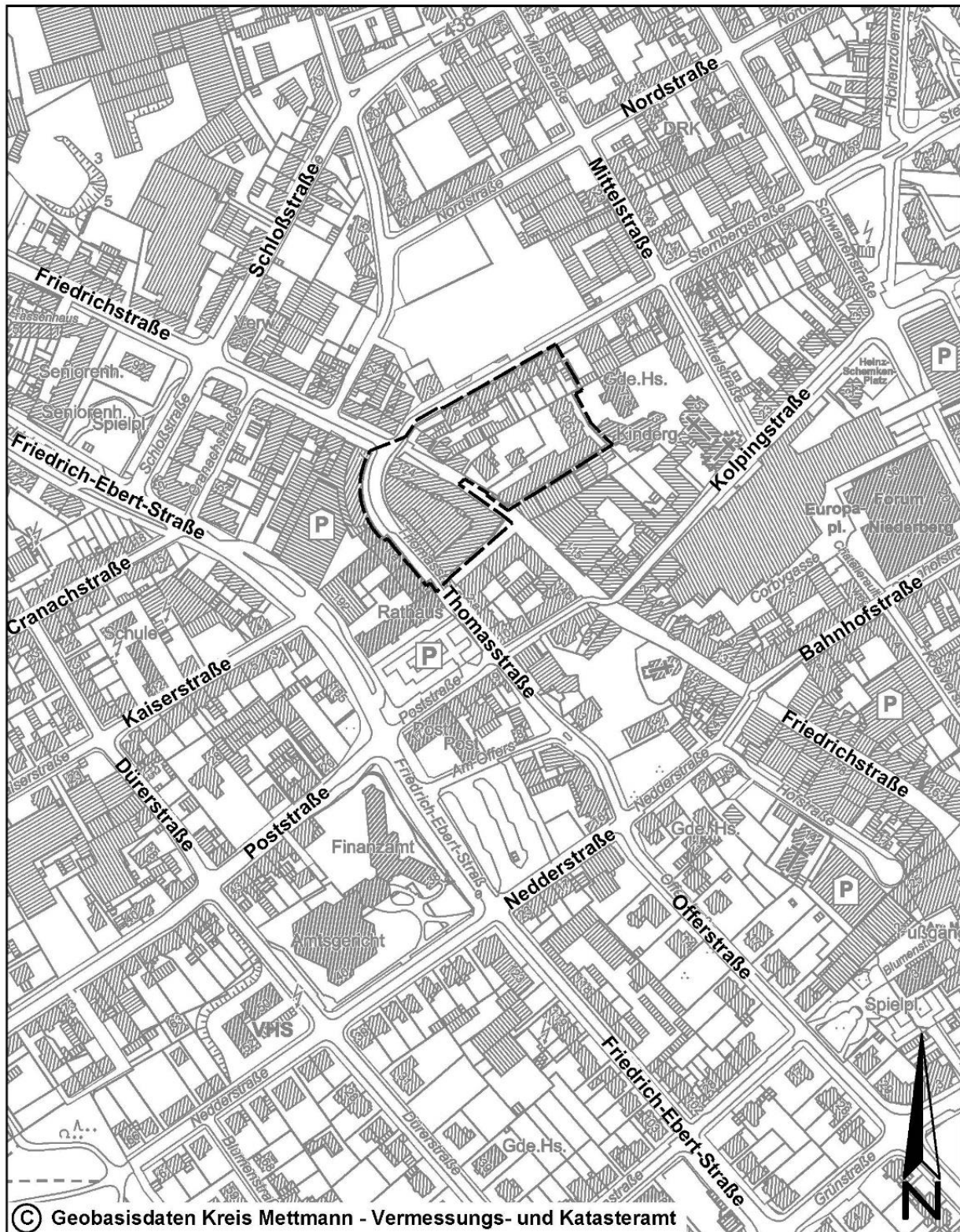
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplans Nr. 691.01 – Friedrichstraße / Thomasstraße – rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/.

Velbert, den 17.07.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Jörg Ostermann
Beigeordneter

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Geltungsbereich Bebauungsplangebiet Nr. 691.01 - Friedrichstraße / Thomasstraße -